

Kriege, in welchem man denselbenfalls die Ausrichtung einer freiwilligen Flotte beschloß, die schon deshalb mit dem alten Kapertwesen nichts gemein haben konnte, weil ihr als Aufgabe nicht die Wegnahme von feindlichem Privatvermögen, sondern ausschließlich die Wegnahme oder Zerstörung feindlicher Kriegsschiffe gestellt war (Verordnung vom 24. Juli 1870), eigentlich nicht mehr. Denn die Deklaration ist selber in allen Beziehungen besetzt worden. Selbst die Vereinigten Staaten und Spanien haben im Kriege 1898 auf die Verwendung von Kapern verzichtet. Es handelt sich jetzt hauptsächlich um eine aus Handelsschiffen gebildete Flotte der Kriegsmarine, eine freiwillige Flotte, die zu den organisierten Seestreitkräften gehört nach Art der 1878 von Rußland geschaffenen freiwilligen Kreuzerflotte. Das Recht der Kriegführenden zur Einrichtung von Handelsschiffen in die Kriegsstotte wurde auf der Haager Konferenz von 1907 allseitig anerkannt, jedoch in dem VII. Abkommen davon abhängig gemacht, daß die eingerichteten Handelsschiffe unter militärischem Befehl und Disziplin stehen, die Besätze und Besatzungen des Krieges besetzt werden, die Einrichtung dauernd und äußerlich (nach Färbung der äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe) erkennbar ist sowie zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

2. Grundsätze der Kriegspraxis. Für diejenigen Staaten, welche der Seerechtsdeklaration nicht beigetreten sind oder für den Fall der Retorsion (s. Art. Retorsion), d. h. wenn eine der Kriegführenden Signalarmschiffe Kaper ausstellt, so daß der andere Teil gleichfalls hierzu berechtigt wird, gelten die durch die neuer Praxis ausgebildeten Grundsätze. Darnach stehen die Kaper unter dem Befehle der obersten Marinobehörde, von welcher sie die Erlaubnis zur Wegnahme der Beute (lettres de marque oder commission de guerre) erhalten haben, und stehen die Kriegsschiffe, sind aber nicht militärischem Befehl unterstellt. Die Ausstellung von Kapertreifen an Schiffe, die nicht der Handelsmarine des Kriegführenden angehören, gilt als völkerrechtswidrig, um so mehr jene an Piraten, Sklavenhändler und Freibeuter. Die Annahme von Kapertreifen ist mit der Neutralität unvereinbar. Für eine solche Verletzung des Völkerrechts ist der Staat verantwortlich, welchem der Kaper angehört, dieser selbst als Seeräuber zu behandeln. Als Pirat gilt auch, wer von mehreren Staaten, insbesondere von den beiderseitigen Kriegspartnern, Kapertreifen nimmt. Aberhaupt darf der Kaper nur von einem Staate und nur von dem Inhaber der obersten Regierungsgewalt oder in dessen Auftrag, wohl aber gegen zwei oder mehrere Staaten ermächtigt werden. Die Kaper haben nicht nur Kriegskrieg und Kriegsverbrechen zu beobachten, sondern auch die für sie speziell erlassenen Instruktionen, und müssen für deren Beobachtung Reaktion oder Vergeltung stellen. Die weggenom-

menen Schiffe haben sie vor das Kriegsgericht zu bringen und dessen Erkenntnis abzuwarten. Die autorisierten Kaper können auch ermächtigt sein, Postkapsel- und Konvaleszenzverträge zu schließen, d. h. Verträge, wodurch das geplante Schiff gegen ein Lösegeld (Preisgeld) oder eines dessen Zahlung verbürgenden Schein (billet de rançon) freigelassen und ihm andern Kapern und Kreuzern derselben Macht gegenüber die unbehinderte Fortsetzung der Reise bis zum Bestimmungshafen in der dafür vereinbarten Zeitfrist und Richtung garantiert wird. Die Ermächtigung zur Kaperei ist streng persönlich, unübertragbar und jederzeit widerruflich.

Literatur. Georg Ferd. Martens, Versuch über Kaper (1796); Desautels, Droit des neutres I 527; Phillimore I 189; Gabel XVI 11; Götter in v. Holtendorfs Handbuch IV, a) geschichtl. Entwicklung, b) die Kaperei im 19. Jahrh.; die Seerechtsl. u. neuberm. Aufs. Un nouveau droit maritime international (Par. 1875); Montschon, Les guerres navales de demain (edd. 1892); Pyle, The Buccaneers and Marooners (Camb. 1892); Seroy, La guerre maritime, les armements en course etc. (1900); Du Broek, La guerre de course dans le passé, dans le présent et dans l'avenir (1901); Zuboc, Le droit de visite et la guerre de course (1902); Ferrer, Feuers. Archiv für Intern. Recht I 466 sowie die Aufsätze in der Revue générale de droit public von Grand-Bretonno I 324 u. Zuboc IV 402.

[Pantner, rev. Götter.]

Kapital und Kapitalismus. [Kapital: Begriff; verschiedene Auffassungen; Bestandteile und Arten; Familien in der Produktion; Fruchtbarkeit; Fruchtbarkeit des Geldes und des stichtischen Zinsverbot; Entstehung. Kapitalismus: u. s. Begriff und Wesen; Merkmale der kapitalistischen Gesellschaftsordnung; Geschichte; Sozialistische Kritik; Würdigung der sozialistischen Kritik; Kapitalismus und Christentum.]

1. Kapital. 1. Begriff. Es ist ein eigenes Verhängnis, daß so viel gebrauchte Worte wie „Kapital“ und „Kapitalismus“ — ähnlich wie „sozial“, „Sozialismus“ — Anlaß zu zahllosen Mißverständnissen gegeben haben. Vor allem ist gleich hier gegen die eine Auffassung Stellung zu nehmen, welche Kapital und Kapitalismus unterschiedlos durcheinandermischt. Man geht dabei von der Annahme aus, daß jedesmal dann, wenn in einer Volkswirtschaft Kapital zur Anwendung kommt, auch von Kapitalismus geredet werden könne, eine Annahme, die auf Irrtum beruht, wie später gezeigt werden wird.

Daß irgend welcher Zusammenhang zwischen den beiden Begriffen besteht, läßt sich nicht in Abrede stellen. Aber es tut nur, dieselben klar und bestimmt voneinander zu unterscheiden. Besser gilt es, den Kapitalbegriff klarzulegen.

Das Wort Kapital kommt aus dem mittelalterlichen Latein. Capitale = capitale pars solviti bedeutet zunächst den Hauptstamm eines